



# STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

## Beschlussausfertigung Sitzung Stadtrat Radebeul am 15.10.2014

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Beschluss-Nr: SR 33/14-14/19</b>
Federführend: Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt	Status: öffentlich
<b>Verwendung zweckgebundener Mehreinnahmen im Sanierungsgebiet "Zentrum- und Dorfkern Radebeul-Ost" (SEP und SOP) für entsprechende Mehrausgaben</b>	

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zweckgebundenen Mehreinnahmen im Sanierungsgebiet „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ (SEP und SOP) in Form einer außer-/überplanmäßigen Ausgabe in unbegrenzter Höhe auf die entsprechenden Ausgabehaushaltstellen zu übertragen.

### **Beschlussfassung:**

abgestimmt am:	15.10.2014			ausgefertigt am:	16.10.2014
stimmberechtigte Mitglieder:	35	davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0
dafür:	27	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



*Handwritten mark*



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>Beschlussvorlage SR</b>	Vorlage-Nr:	<b>SR 33/14-14/19</b>		
	Status:	öffentlich		
	Gremium:	Stadtrat Radebeul		
	Einbringer:	Herr Dr. Müller - Erster Bürgermeister		
Federführendes Amt: Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt				
Beratungsfolge:				
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
Nichtöffentlich	01.10.2014	Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	
Öffentlich	15.10.2014	Stadtrat Radebeul	Entscheidung	

### Gegenstand der Vorlage:

Verwendung zweckgebundener Mehreinnahmen im Sanierungsgebiet "Zentrum- und Dorfkern Radebeul-Ost" (SEP und SOP) für entsprechende Mehrausgaben

### Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zweckgebundenen Mehreinnahmen im Sanierungsgebiet „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ (SEP und SOP) in Form einer außer-/überplanmäßigen Ausgabe in unbegrenzter Höhe auf die entsprechenden Ausgabehaushaltstellen zu übertragen.

<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>ö./n ö.</b>	<b>Beratungsempfehlung</b>			<b>Änderung Beschlussvorschlag</b>	
			<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
VFA	01.10.2014	nö	12	0	0		x
SR	15.10.2014	ö	27	0	0		x

SR 33/14-14/19  
02.10.2014



Seite: 1/3

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		ja	x	nein		
Gesamtkosten der Maßnahme:						
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
<b>Finanzierung:</b>						
Produkt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HH-Ermächtigung aus vergangenen Jahren
<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>						
Ertragswirksam:						
Aufwandswirksam:						
<b>FINANZHAUSHALT</b>						
Einzahlung:						
Auszahlung:						
<b>Folgekosten:</b>						
Ergebnishaushalt:		Finanzhaushalt:				
<b>Bemerkungen:</b>						
<b>Bestätigung:</b>	Mitzeichnung inhaltliche Absicherung	<i>Wendtsche</i>	Datum:	06.10.2014	<i>SM, Stf</i>	
	Mitzeichnung finanzielle Absicherung	<i>Wendtsche</i>	Datum:	06.10.2014	<i>SM, Stf</i>	
	Mitzeichnung Geschäftsbereichsbürgermeister	<i>Wendtsche</i>	Datum:	06.10.2014		
	Mitzeichnung Kämmereiamt	<i>Wendtsche</i>	Datum:	06.10.2014		

**rechtliche Grundlagen:**

§ 19 Abs. 1 und 4 SächsKomHVO-Doppik, Abschnitt A Nr. 4, Abschnitt D Nr. 20, NBest-Städtebau der VwV StBauE vom 20.08.2009

*i.v.*  
*Wendtsche*

Wendtsche  
Oberbürgermeister

SR 33/14-14/19  
02.10.2014



Seite: 2/3

*Wendtsche*

### Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen unterstützen die Stadt Radebeul im Sanierungsgebiet „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ u. a. auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV StBauE) und den dazugehörigen Nebenbestimmungen (NBest-Städtebau) vom 20.08.2009.

Gemäß den Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau) sind städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen für die Begleichung zuwendungsfähiger Kosten einzusetzen. Sie müssen stets vorrangig, das heißt vor dem Einsatz weiterer Fördermittel für die Begleichung zuwendungsfähiger Kosten eingesetzt werden.

Städtebaulich erneuerungsbedingten Einnahmen der Gemeinden sind lt. Punkt 4.5. der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE) vom 20.08.2009:

„4.5.1 Einnahmen, die sich aus geförderten Einzelmaßnahmen ergeben; hierzu gehören auch Rückflüsse aus Darlehen einschließlich Zinsen abzüglich

- a) Des Verkehrswerts von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde zum Zeitpunkt der Programmaufnahme,
- b) Der Erwerbskosten und sonstiger von der Gemeinde getragener Kosten für Aufwendungen auf dem Grundstück, die für die Baufreimachung erforderlich waren, sofern diese nicht gefördert worden sind.

Der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gemeinde ist auch dann städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahme, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Kosten für die Freilegung des Grundstücks gefördert wurden,

4.5.2 Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, zum Beispiel Ausgleichsbeträge,

4.5.3 Entgelte, Gebühren, Beiträge, Finanzierungs- und Fördermittel im Sinne von Nummer 8.7.8 und 11.1.2,

4.5.4. Umlegungsvorteile, wenn Kosten der Umlegung gefördert wurden sowie Überschüsse aus Umlegungen.

Inhalt dieser Beschlussvorlage ist es, die gesetzlichen Vorschriften umzusetzen, indem die Stadtverwaltung ermächtigt wird, städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen im Sanierungsgebiet „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ (SEP und SOP) sachgerecht und zügig (ohne die jeweilige vorherige Zustimmung des zuständigen Ausschusses bzw. Stadtrates) auf die entsprechende Ausgabeinvestitionsnummer zu übertragen.

### Anlage/n: